

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen gemäß § 71 Abs. 1 BauGB
über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes U1
„Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest“**

1. Der Umlegungsplan vom 18. März 2010 für das Umlegungsverfahren U1 „Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest“ ist am 14. Juni 2010 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d .F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches wird bei der zuständigen Behörde veranlasst.
4. Der Umlegungsplan kann gemäß § 75 Baugesetzbuch bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
5. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen einzulegen.

Grevesmühlen, den 21. Juni 2010

gez. Ditz
Bürgermeister